

## Ausbildung

Der Antrag auf Zulassung zur Richterprüfung ist vom Bewerber an die EWU-Bundesgeschäftsstelle zu richten.

Nach Überprüfung aller Zugangsvoraussetzungen leitet diese den Antrag an die EWU Richterkommission weiter. Über die Zulassung entscheidet die EWU-Richterkommission. Die Amtssprache ist Deutsch.

## Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüfungsrichtern.

Der ein Test zu den APO Prüfungen wird von den Prüfungsrichtern (sollten EWU Richter mit Erfahrung im Abnehmen von APO Prüfungen sein) erstellt.

Die Eingabe/Verwaltung der Ergebnisse (digital und in Papierform) kann nach Anweisung/Auftrag der Prüfungskommission an ein Orga-Team erfolgen, das die Richterkommission bereitstellt. Die Anweisungen und Inhalte zur Eingabe erfolgen durch die amtierenden Prüfungsrichter. Die Eingabe dient der Auswertung, um die Gesamtergebnisse/Ergebnisbescheide ermitteln zu können. Diese werden den amtierenden Prüfungsrichtern zur Freigabe zugestellt und mit entsprechenden Empfehlungen an die Richterkommission weitergeleitet.

Nach erfolgter Prüfung der Ergebnisse durch die Richterkommission, macht diese den Vorschlag an das Präsidium, den oder die Prüfungskandidaten, die die Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben, zum EWU-Richter zu berufen.

Über die Aufnahme in die aktuelle APO EWU-Richterliste entscheidet das Präsidium in Gemeinschaft mit dem Länderrat.

Alle Prüfungskandidaten erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung.

## Zulassungsanforderungen für C/D- und A/B-Richterprüfungen

- (1) Vollmitgliedschaft der EWU
- (2) Vollendung des 25. Lebensjahres
- (3) einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- (4) Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 6 Monate)

Mindestens Trainer B

## APO WRA Richterprüfung ( EWU Richter R)

(Beinhaltet immer APO WRA und PfU Prüfungen)

Zulassung:

Folgende Bedingungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

- (1) Nachweis über die vollständige Teilnahme am einem Grundkurs zur APO Richterausbildung mit folgenden Schwerpunkten: Basiswissen, Organisation der Richterausbildung, Ethik des Richtens, Ausrüstung, APO im Bereich Westernreiten, Scoring im Trail und Richten einer WHS und Kenntnisse des RB zu diesen Disziplinen, Ausbildungsskala WR, Sitz und Hilfegebung
- (2) Nachweis über Hospitationen bei mindestens 3 Prüfungen zu WRA 4,3 und PFU Prüfungen mit zufriedenstellender Leistungen dabei mindestens 1 Hospitation bei einem EWU Richter Wenn bereits als Prüfer mindestens 5 Prüfungen abgenommen wurden, dann nur 1 Hospitation verpflichtend.
- (3) Die Richterprüfung R besteht aus zwei Teilen, dem theoretischen und dem praktischen Teil. Teilnahme an einer Prüfung mit praktischen Teil (geplant während einer C Richterprüfung mit Scoring im TH und Test und mündlicher Prüfung)

Theoretische Prüfung:

Im schriftlichen Test müssen 50 Fragen beantwortet werden. Die APO/Merkblätter und das EWU RB darf benutzt werden. Das Zeitlimit beträgt maximal eine Stunde (60 Minuten).

In standardisierten Fachgespräch wird der allgemeine und besondere Wissensstand des Prüfungskandidaten bezüglich APO WRA + PfU-Prüfungen, kommunikative und rhetorische Fähigkeiten, Gestaltung eines Prüfungsgespächs und zur Ethik des Richtens, Organisation einer Prüfung geprüft. Die Inhalte werden in Kurzform protokolliert.

Praktische Prüfung:

Zur praktischen Prüfung werden die Beurteilungen der Hospitationen hinzugezogen.

Die Prüfungsdisziplinen TH, mit korrekt ausgefüllten Scoresheets. Formfehler werden im praktischen Teil der Organisation & Ethik abgezogen.

Bewertungskriterien:

(1) Praktisches Richten:

Die Ergebnisse des Live-Richtens (im Trail) orientieren sich am Ergebnis eines Prüfungsrichters und am Ergebnis des amtierenden Richters. Alle prüfungsrelevanten Ritte werden vor Ort aufgezeichnet und stehen direkt zur Verfügung. Sie können bei Bedarf genutzt werden, um

dem Prüfungskandidaten zu ermöglichen, seine Ergebnisse nachvollziehbar erläutern zu können.

(2) schriftlicher Test:

Von den schriftlichen Fragen müssen 80% richtig beantwortet werden. Erreicht der Kandidat dies nicht, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) Fachgespräch:

Ein Fachgespräch entscheiden die Prüfungsrichter darüber, ob das Fachgespräch bestanden wurde. Es wird ein Protokoll angefertigt.

(4) Ethik und Organisation:

Theorie (Ethik des Richtens: Fachgespräch)

Praktischer Teil (Organisation)

Zur Organisation zählt:

- Verhalten und Umgang mit dem Veranstaltern und Teilnehmern
- Vorbereitung auf eine WRA Prüfung
- Formfehler wie Schreib- und Rechenfehler beim Ausfüllen von Scoresheets und Richterunterlagen (Prüfungsbögen etc.)
- Pünktlichkeit
- Auftreten und Kleidung

Sollten im Bereich Organisation nicht die erforderlichen 85% erreicht werden, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(5) Ob der Prüfungskandidat die Prüfung bestanden hat, entscheiden die Prüfungsrichter – sie fertigen ein Protokoll mit einer Begründung zu ihrer Entscheidung an.

Über das Privileg der Berufung entscheiden die zuständigen Gremien der EWU.

Die Prüfungskommission hat das Recht, unangemessenes Verhalten in der finalen Empfehlung zum Nichtbestehen als Grund geltend zu machen.

## Richterprüfung T (APO Trainer Ass, Trainer C/B Lehrgänge)

Zulassung:

Folgende Bedingungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

- (1) Nachweis, dass der Bewerber die Richterqualifikation R besitzt, auf der Richterliste geführt wird und zehn WRA Prüfungen zufriedenstellend gerichtet hat.

- (2) Alternativ: Trainer A, die selber mindestens 5 Trainer C/B Lehrgänge durchgeführt haben auf Antrag zur Prüfung zulassen.
- (3) Mindestens drei Hospitationen bei Trainer C + B Prüfungen (insgesamt 15 TrC und 12 TrB), mit allen Inhalten der jeweiligen Prüfung, oder bereits mindestens 5 Prüfungen als Prüfer geprüft, dann nur 1 Hospitation. Der vorsitzende Richter bespricht die Prüfung mit dem Hospitanten und erstellt eine Beurteilung, Protokoll.
- (4) Der vorsitzende Richter erhält eine Entlohnung (analog des Gebührensatzes der Prüfungsrichter) für seinen Mehraufwand für den Austausch mit dem/den Hospitanten.
- (5) Die Richterprüfung T besteht aus 2 Teilen, dem theoretischen und dem praktischen Teil:

## Theoretische Prüfung:

- (1) In standardisierten Fachgesprächen mit festgelegtem Erwartungshorizont müssen zu Trainer Prüfungen (Trainer Ass., C +B) je mindestens 10 Fragen beantwortet werden, dabei werden die kommunikativen und rhetorischen Fähigkeiten geprüft. Die Inhalte werden in Kurzform protokolliert oder per Audiogerät aufgezeichnet.
- (2) Des Weiteren wird die Ethik des Richtens mit mindestens fünf Fragen geprüft.  
  
Im schriftlichen Test müssen 50 Fragen beantwortet werden. Die APO und RB darf benutzt werden. Das Zeitlimit beträgt maximal eine Stunde (60 Minuten)

## Praktische Prüfung:

- (1) Das praktische Richten findet durch die Hospitationen statt.
- (2) Innerhalb einer Richterprüfung  
  
Die Ergebnisse des Live-Richtens (in einer Richterprüfung) orientieren sich am Ergebnis eines Prüfungsrichters und am Ergebnis des amtierenden Richters.
- (3) Der Prüfungskandidat hat angemessen gekleidet zu erscheinen und müssen sich dem Amt entsprechend verhalten. Die Prüfungskommission hat das Recht, unangemessenes Verhalten in der finalen Empfehlung zum Nichtbestehen als Grund geltend zu machen. (Siehe Organisation und Ethik).

- (4) Fachgespräch: Es werden Fragen zu den Bereichen: Unterrichterteilung, Lehrprobe, praktisches Reiten, ggf. Pferdetausch, theoretische Prüfung der Teilnehmer gestellt zusätzlich werden die Themen Organisation und Ethik des Richtens abgefragt.

Praktischer Teil (Organisation)

Zur Organisation zählt:

- Verhalten und Umgang mit Veranstalter und Prüflingen
- Vorbereitung auf die Prüfung
- Formfehler wie Schreib- und Rechenfehler beim Ausfüllen von Scoresheets und Richterkarten
- Pünktlichkeit + Zeitmanagement
- Auftreten und Kleidung

- (5) Die Prüfungskommission entscheidet über das Bestehen der Prüfung und hat das Recht, unangemessenes Verhalten in der finalen Empfehlung zum Nichtbestehen als Grund geltend zu machen.

- (6) Es soll die Möglichkeit geben Richter T bei entsprechender Voraussetzung als zweiten Richter für Trainer A Prüfungen zu berufen.

- (7) Eine bestandene Prüfung zum Richter T beinhaltet die Qualifikation zum Richter R**

## Rücktritt, Ausschluss und Wiederholung der Richterprüfung

Ist der Prüfungskandidat zur Prüfung angetreten, kann er nicht mehr von dieser zurücktreten. Härtefälle entscheidet die Richterkommission.

Ein Prüfungskandidat kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich verhält oder eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

Bei Nichtbestehen des Praxisteils kann, sofern das entsprechende Fachgespräch bestanden wurde, bei einer folgenden Richterprüfung nachgeholt werden. Dies ist in einem Zeitraum von zwei Jahren möglich. Danach muss die gesamte Prüfung (Theorie und Praxis) erneut absolviert werden.

## Zulassung zum Richten von APO Prüfungen

Zur Qualitätssicherung und zum Verbleib auf der Liste muss der APO Richter folgende Anforderungen erfüllen und nachweisen (es wird als Jahr grundsätzlich das Kalenderjahr betrachtet, außer es ist eine Ausnahme im Folgenden beschrieben):

- (1) Teilnahme mindesten **alle zwei Jahre** am EWU APO Richter Fortbildung (online oder Präsenz):
  - APO Richterworkshops oder/und Richterseminare, welche von der EWU-Bund oder der dem Ausbildungsausschuss angeboten/organisiert werden
  - Symposien – offen für alle EWU Richter  
Seminare oder Workshops zum Thema
- (2) eine WRA Prüfung – in zwei Jahren, eine Trainer Prüfung innerhalb von zwei Jahren.  
Wenn innerhalb von zwei Jahren keine Prüfung abgenommen wird, kann stattdessen eine Hospitation bei einer Prüfung gemacht werden.

**Alle Termine zu Weiterbildungsseminaren/Pflichtseminaren, die zum Erwerb und Erhalt der Zusatzqualifikation dienen, werden von der EWU-Richterkommission ausgeschrieben und durch die Bundesgeschäftsstelle veröffentlicht.**